

DIE AUSBILDUNG ZUR FÖRDERLEHRERIN/ZUM FÖRDERLEHRER

Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind an bayerischen Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen tätig. Gemäß Art. 60 BayEUG unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben in der individuellen Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken darüber hinaus gestaltend am Schulleben mit.

Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK).

Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel. 0921 45499, Fax: 0921 41783
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
<http://www.foerderlehrer-info>
- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising
Tel. 08161 173570, Fax: 08161 40138484
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
<http://www.foerderlehrer-freising.de>

1. Die Ausbildung am Staatsinstitut (erste Ausbildungsphase)

Ein Ausbildungsjahr am Staatsinstitut richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr und der Ferienordnung an allgemein bildenden Schulen; der Unterricht erfolgt in Vollzeit-ausbildung (ca. 34 Wochenstunden).

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind

- ein mittlerer Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vgl. hierzu KMBek 30. April 2007, KWMBI I S. 207, BayRS 2230.1.1.3-UK, in der jeweils geltenden Fassung),
- die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrerin/des Förderlehrers,
- das Bestehen eines Eignungstests.

1.2 Bewerbung

Die Ausbildung zur Förderlehrerin/zum Förderlehrer beginnt jeweils zum Schuljahresanfang im September am Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern. Anträge auf Aufnahme in das Staatsinstitut sind bis spätestens 15. Dezember eines Jahres (Datum des Poststempels) an eine der beiden Abteilungen des Staatsinstituts zu richten. Die vorzulegenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts.

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest (§ 5 FöISO). Dieser hat Wettbewerbscharakter und findet in der Regel im Januar/Februar statt.

Die Kosten für die Bewerbungsunterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen. Sofern die Unterlagen bei Nichtaufnahme vom Staatsinstitut zurückgesandt werden sollen, ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

1.3 Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse in Pädagogik, Psychologie und Schulpädagogik und umfasst die fachdidaktische Ausbildung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Deutsch als Fremdsprache sowie ausgewählte förderspezifische Aufgabenfelder wie Lernbeobachtung, Förderplanung, Medienpädagogik etc.

1.4 Dauer und Abschlussprüfung

Die Ausbildung am Staatsinstitut dauert drei Jahre und endet mit der Abschlussprüfung (= Förderlehrerprüfung I), die als Einstellungsprüfung in den Vorbereitungsdienst im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes gilt.

1.5 Fachgebundene Hochschulreife

Der freiwillige Besuch des Unterrichts in den allgemein bildenden Fächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch ergänzt die fachliche Ausbildung und ermöglicht – bei entsprechendem Notendurchschnitt – den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife. Dieses Wahlfächerangebot setzt eine entsprechende Teilnehmerzahl voraus.

Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 sowie mindestens befriedigenden Leistungen in den Fächern des weiterführenden Unterrichts kann die fachgebundene Hochschulreife erworben werden (§ 24 FöISO). Diese eröffnet den Zugang zu den Studiengängen in Erziehungswissenschaft, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, Pädagogik einschließlich Schul- und Sonderpädagogik, Psychologie und Psychology of Excellence (Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007, GVBl S. 767, in der jeweils geltenden Fassung BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK).

1.6 Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in der jeweils gültigen Fassung geleistet.

Informationen hierüber finden Sie auch unter <http://www.bafoeg.bmbf.de>. Nähere Auskünfte erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2. Der Vorbereitungsdienst (zweite Ausbildungsphase)

An die fachliche und pädagogische Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Förderlehrerprüfung II, welche zugleich als Qualifikationsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes sind die Förderlehreranwärterinnen/Förderlehreranwärter Beamte auf Widerruf. Sie haben eingeschränkt unterrichtliche Verpflichtungen zu erfüllen und nehmen - betreut von einer Seminarleiterin/einem Seminarleiter - an wöchentlichen Seminarveranstaltungen zur weiteren Ausbildung teil.

Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung richten sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II - ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-UK).

Die Verteilung der Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter auf die sieben Regierungsbezirke erfolgt primär nach dienstlichen Notwendigkeiten. Persönliche Wünsche können nur im Rahmen dienstlicher Planungen berücksichtigt werden.

3. Einstellung als Förderlehrerin bzw. Förderlehrer

Nach erfolgreich abgelegter Zweiter Prüfung erfolgt - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen - die Einstellung als Förderlehrerin/Förderlehrer. Nach der derzeitigen Rechtslage können Bewerberinnen und Bewerber, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Erreichen der jeweils geltenden Notengrenze in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Bestehen der Förderlehrerprüfung II keinen Anspruch auf Einstellung beinhaltet. Die Förderlehrerinnen/Förderlehrer werden nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen als Förderlehrerin/Förderlehrer eingestellt und bei Erfüllung aller weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

4. Besoldung und Beförderung

4.1 Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt.

Anwärterbezüge (Stand: 01.01.2018):

Grundbetrag	1.213,85 €
Familienzuschlag - Stufe 1 (verheiratet) ¹⁾	134,76 €
Kindergeld je Kind nach dem Kindergeldgesetz	

4.2 Förderlehrerinnen und Förderlehrer werden in ein Beamtenverhältnis der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn berufen. Eingangsamtsamt ist das Amt der Förderlehrerin/des Förderlehrers in der Besoldungsgruppe A 9.

Eine Beförderung zur Förderlehrerin/zum Förderlehrer der Besoldungsgruppe A 10 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen möglich.

Weitere Auskünfte über die Ausbildung erteilen das Staatsministerium und die einzelnen Abteilungen des Staatsinstituts.

¹⁾ Familienzuschlag - Stufe 2 (1 berücksichtigungsfähiges Kind): 250,00 €. Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,24, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,16 €.